

Luzern, 16. Juni 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 697**

Nummer: A 697
Protokoll-Nr.: 758
Eröffnet: 27.01.2026 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Stadelmann Karin und Mit. über zunehmende Nachteilsausgleiche im Bildungssystem

Unter Nachteilsausgleich werden Massnahmen verstanden, die dazu dienen, behinderungsbedingte Einschränkungen bei einer Aus- oder Weiterbildung aufzuheben oder soweit möglich zu verringern. Mit einem Nachteilsausgleich sollen die Folgen einer Behinderung in der angestrebten Ausbildung durch Massnahmen im Unterricht und insbesondere bei Prüfungen ausgeglichen werden. Die notwendigen Massnahmen werden dabei im Einzelfall nach Art und Schweregrad der Behinderung und bezogen auf die jeweilige Ausbildung festgelegt. Als Massnahmen in Betracht fallen beispielsweise eine Anpassung der Prüfungszeit, längere oder zusätzliche Pausen, die Benutzung eines Computers, die Anpassung der Prüfungsunterlagen oder ein behinderungsgerecht angepasster Arbeitsplatz. Durch einen Nachteilsausgleich dürfen die inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung aber nicht verringert werden.

Zu Frage 1: Wie viele Schülerinnen und Schüler erhalten im Kanton Luzern aktuell einen Nachteilsausgleich in der Volks- und Sekundarstufe sowie an den Berufsfachschulen?

Die Dienststelle Volksschulbildung führt keine diesbezügliche Statistik. Im Rahmen der Schulaufsicht wurden einzelne Daten zum Nachteilsausgleich erhoben (vgl. dazu den [Bericht der Schulaufsicht 2023/24](#), S. 4ff). Gemäss den Angaben in der Onlinebefragung liegt bei knapp fünf Prozent der Lernenden ein Nachteilsausgleich vor. Der entsprechende Anteil variiert jedoch zwischen den Schulen erheblich und liegt zwischen 0 und 13 Prozent.

Die Dienststelle Gymnasialbildung erfasst zentral die Nachteilsausgleiche für die Maturitätsprüfungen, nicht jedoch die Anzahl der an den Schulen gewährten Nachteilsausgleiche. Im Schuljahr 2024/25 wurden für 33 Lernende Nachteilsausgleichsmassnahmen für die Maturitätsprüfungen gewährt, das entspricht ca. 3.7 Prozent der Maturandinnen und Maturanden.

In der Berufsbildung verfügten im Jahr 2025 1.9 Prozent der Lernenden in der Ausbildung zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Eidgenössisches Berufsattest (EBA) über einen Nachteilsausgleich in der Berufsfachschule. Bei den Nachteilsausgleichen für das Qualifikationsverfahren für das Jahr 2025 lag die Quote bei 3.9 Prozent. Nachteilsausgleiche für die Aufnahmeprüfung der Berufsmaturität, den Berufsmaturitätsunterricht sowie für die Qualifikationsverfahren werden gesondert erfasst. In der Berufsmaturität verfügten im Schuljahr 2024/25 3.6 Prozent Lernende über einen Nachteilsausgleich.

Zu Frage 2: Aus welchen Gründen werden Nachteilsausgleiche gesprochen? Wie haben sich die gewährten Nachteilsausgleiche in den letzten zehn Jahren differenziert nach

- a) Zyklus 1, 2 und 3 der Volksschule,
 - b) Gymnasien,
 - c) Berufsfachschulen sowie
 - d) Luzerner Hochschulen (Universität Luzern, PH Luzern, HSLU)
- entwickelt?

- a) Zyklus 1, 2 und 3 der Volksschule

Die häufigsten Gründe sind Teilleistungsstörungen (Lese-Rechtschreib-Störung [LRS], Rechenstörung [IRS]), Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörungen [ADHS] oder Autismus-Spektrum-Störungen [ASS]), Körper-, Sinnes- oder Sprachbehinderungen sowie chronische Krankheiten. Tendenziell ist eine Zunahme zu verzeichnen. Dies liegt primär an einer verbesserten Diagnostik, einer höheren Sensibilisierung von Eltern und Lehrpersonen sowie der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes. In der Volksschule ist eine Zunahme vor allem im Bereich ADHS/ASS und LRS zu verzeichnen. Eine Differenzierung auf Zyklen ist nicht möglich, da diese Zahlen nicht erhoben werden.

- b) Gymnasien

Auch an den Gymnasien sind die häufigsten Gründe Teilleistungsstörungen (LRS, IRS) sowie Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörungen (ADHS). Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) sind nicht die häufigsten Gründe, nehmen aber tendenziell zu. Allgemein zeigt sich im Bereich der Nachteilsausgleiche eine Zunahme.

- c) Berufsfachschulen

In der beruflichen Grundbildung werden Nachteilsausgleiche am häufigsten aufgrund von Aufmerksamkeitsdefizit-(Hyperaktivitäts-)Störungen (ADHS/ADS) sowie Lese- und Rechtschreibstörungen (LRS, IRS) gesprochen. In jüngerer Zeit treten vermehrt auch psychische Störungsbilder, insbesondere Angststörungen, in Erscheinung. Die starke Zunahme der Nachteilsausgleiche in der beruflichen Grundbildung und der Berufsmaturität ist unter anderem auf eine erhöhte Bekanntheit und Akzeptanz, eine verbesserte Sensibilisierung sowie weiterentwickelte Abklärungsverfahren zurückzuführen. Lehrpersonen, Eltern und Betreuungspersonen sind heute aufmerksamer und Lernende nehmen Unterstützungsangebote offener in Anspruch.

- d) Luzerner Hochschulen (Universität Luzern, PH Luzern, HSLU)

Die Luzerner Hochschulen verfügen über keine Statistik bzw. bauen eine solche zurzeit auf. Sie gehen aufgrund von Umfragen und Schätzungen davon aus, dass aktuell an der HSLU rund 120 Nachteilsausgleiche gewährt werden, womit rund 1,5 Prozent aller Studierenden betroffen sind. An der PH Luzern bestehen zurzeit 25 gewährte Nachteilsausgleiche (ca. 1 Prozent der Studierenden), wovon 17 im Jahr 2025 neu gewährt wurden. Gemäss einer groben Schätzung erhalten rund 5 Prozent der Studierenden an der Universität Luzern einen Nachteilsausgleich. Die drei Hochschulen berichten übereinstimmend, dass die Anzahl der Nachteilsausgleiche in den letzten Jahren angestiegen ist.

Zu Frage 3: Bei welchen standardisierten Leistungstests (z. B. Prüfungen, Übertrittsprüfungen, kantonale Vergleichstests) werden Nachteilsausgleiche gewährt, und welche Arten von Massnahmen kommen dabei am häufigsten zum Einsatz?

Grundsätzlich können Nachteilsausgleichsmassnahmen sowohl für den Unterricht als auch für alle Prüfungen (schriftlich, mündlich und, sofern Bedarf besteht, auch praktisch, zum Beispiel berufspraktische Prüfungselemente) inkl. Aufnahme- und Abschlussprüfungen gewährt werden. Bei der Beurteilung der notwendigen und angemessenen Massnahmen ist jedes Gesuch im Einzelfall zu prüfen. Auf der Sekundarstufe II ist der Nachteilsausgleich bei Prüfungen besonders wichtig, da vom Erreichen einer bestimmten Leistung das Bestehen bzw. der Abschluss der betreffenden Ausbildung abhängig ist (Qualifikationsverfahren, Maturitätsprüfungen). Die gebotene formale Anpassung des Prüfungsablaufs an spezifische Behinderungssituationen kann dabei auf verschiedene Arten geschehen. In Betracht kommen dabei vor allem Prüfungszeitverlängerungen, längere oder zusätzliche Pausen, eine stärkere Prüfungsgliederung, die Abnahme der Prüfung in mehreren Etappen, andere Prüfungsformen oder die Benutzung eines Hilfsmittels. Bei den Hochschulen können sich Nachteilsausgleiche auch auf die Studienbedingungen beziehen, beispielsweise:

- Präsenzunterricht durch Distanzunterricht ersetzen oder damit ergänzen,
- Unterlagen in einer anderen Form (schriftlich, Audio-/Videoaufnahmen etc.),
- Organisation des Praktikums oder andere Massnahmen bei der Studienorganisation (PH).

Zu Frage 4: Welche kantonalen Vorgaben bestehen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen, und wie stellt der Regierungsrat eine einheitliche, verhältnismässige und vergleichbare Praxis zwischen Schulen, Gemeinden und Schulstufen sicher?

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zur Motion M [559](#) Steiner Bernhard und Mit. über einen verbindlichen Nachteilsausgleich auf allen schulischen Stufen detailliert aufgezeigt haben, bestehen auf allen Schulstufen kantonale Vorgaben.

Das Bildungs- und Kulturdepartement hat zudem in einem neuen «[Rahmenkonzept Nachteilsausgleich für die Volksschule, Gymnasien, Fachmittelschulen und die Berufsbildung](#)» einheitliche Grundsätze, insbesondere auch für die Nahtstellen, festgelegt. Auf allen Schulstufen bestehen spezifische Weisungen, Richtlinien oder Merkblätter. Die Definition und das Vorgehen zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs sowohl für die Volksschule als auch für die Berufs- und Gymnasialbildung sind somit kantonal einheitlich geregelt. Die kantonalen Vorgaben stützen sich auf die bundesrechtlichen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auf die Bundesverfassung, die Behindertenrechtskonvention und das Behindertengleichstellungsgesetz.

Die Dienststelle Volksschulbildung hat eine diesbezügliche [Weisung](#) und ein [Merkblatt](#) für Schulleitungen, Schuldienste und Lehrpersonen erlassen. Auch im Bereich Berufsbildung kann auf ein diesbezügliches [Merkblatt](#) verwiesen werden. Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung prüft sämtliche Gesuche um Nachteilsausgleich und wendet bei den Verfügungen einheitliche Kriterien an. Dabei stützt sie sich auch auf die Empfehlungen der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz. Auf Gymnasialstufe wurde eine neue [Richtlinie](#) (Richtlinie zum Nachteilsausgleich an Gymnasien und Fachmittelschulen) erarbeitet. Diese orientiert sich an der Richtlinie zur Harmonisierung des Nachteilsausgleichs im Bereich der gymnasialen Maturität der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK).

Zu Frage 5: Nach welchen fachlichen Kriterien wird entschieden, ob ein Nachteilsausgleich gewährt wird, und wie wird sichergestellt, dass die Massnahmen ausschliesslich einen behinderungsbedingten Nachteil ausgleichen und keinen Leistungsvorteil gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern schaffen?

Anrecht auf einen Nachteilsausgleich haben Lernende mit einer Behinderung bzw. mit einer durch eine anerkannte Fachstelle diagnostizierten Funktionsbeeinträchtigung (ausgeprägte Konzentrationsstörung,

Teilleistungsstörungen). Entsprechende Abklärungen sowie die Erstellung der Gutachten erfolgen durch eine Fachärztin oder einen Facharzt oder eine spezialisierte Fachstelle. Für den Volksschulschulbereich steht der Schulpsychologische Dienst als Abklärungsstelle, für die Gymnasien und Fachmittelschulen die Fachstelle Psychologische Beratung Berufsbildung & Gymnasien (FPB) zur Verfügung. Auch der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) kann als Fachstelle fungieren. Entscheidend bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist, dass fachliche Anforderungen nicht angepasst oder herabgesetzt werden. Auch darf die Behinderung nicht die prüfenden Kompetenzen selbst betreffen. Ob etwa bei Lese- und Rechtschreibschwäche ein Ausgleich durch Nichtbewertung von Rechtschreibfehlern einzuräumen ist, hängt davon ab, ob der Schwerpunkt der Prüfung auf der fachlichen Leistungsfähigkeit liegt (Nachteilsausgleich zulässig) oder ob auch Lese- und Rechtschreibfähigkeiten geprüft werden sollen (Nachteilsausgleich unzulässig).

Zu Frage 6: Wie werden Diagnosen und Gutachten hinsichtlich Herkunft, Aktualität und Qualität überprüft, und wie häufig werden bewilligte Nachteilsausgleiche überprüft, angepasst oder aufgehoben?

Voraussetzung zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle oder einer Fachärztin bzw. eines Facharztes. Das Gutachten muss mindestens die Diagnose, die konkreten Auswirkungen der Behinderung auf den Schulalltag bzw. auf den beruflichen Alltag und Aussagen zu allfälligen Nachteilsausgleichsmassnahmen enthalten. Die zuständige Stelle für die Gewährung des Nachteilsausgleichs prüft Herkunft, Aktualität und Qualität der Unterlagen. Empfehlungen aus Gutachten werden berücksichtigt, der Entscheid über Art und Umfang der Massnahmen liegt jedoch bei der verfügenden Behörde.

Die Massnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs werden auf der Volksschulstufe in der Regel jährlich oder zumindest bei Stufenübertritten im Rahmen von schulischen Standortgesprächen überprüft und bei Bedarf angepasst. Auch an den Gymnasien und den Berufsfachschulen werden die Nachteilsausgleichsmassnahmen jährlich überprüft und allenfalls angepasst.

Nachteilsausgleiche gelten nicht automatisch über verschiedene Bildungsstufen hinweg. Beim Eintritt in die Sekundarstufe, in eine gymnasiale oder berufliche Ausbildung müssen Nachteilsausgleichsmassnahmen erneut beantragt werden und die Massnahmen werden allenfalls angepasst. Beim Eintritt in das Obergymnasium und in das Kurzzeitgymnasium findet ebenfalls eine erneute Abklärung statt. Dieses Gutachten gilt für einen Nachteilsausgleich an der Maturitätsprüfung. Beim Übertritt in die Berufsbildung reichen Erziehungsberechtigten der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung die Bescheinigung des Schulpsychologischen Dienstes der letzten Überprüfung ein. Diese darf nicht älter als drei Jahre sein. Auf Hochschulstufe ist grundsätzlich ein aktuelles Gutachten einer Fachperson erforderlich (maximal zwei Jahre alt).

Zu Frage 7: Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat zur Wirksamkeit von Nachteilsausgleichen vor?

Hinsichtlich der Wirksamkeit der Nachteilsausgleichsmassnahmen zeigt sich, dass deren Einführung zu einer erhöhten Sensibilisierung bei der Leistungsbeurteilung geführt hat. Die Beurteilung erfolgt konsequent fachbezogen und orientiert sich ausschliesslich an den im jeweiligen Fach definierten Lernzielen. Fachfremde Kriterien bleiben unberücksichtigt. So werden etwa Rechtschreibleistungen im Fach Deutsch bewertet, während sie in anderen Fächern keinen Einfluss auf die Notengebung haben dürfen. Wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen der Fachstellen zeigen, dass Nachteilsausgleiche effektiv dazu

beitragen, Ausbildungsabbrüche zu verhindern und Jugendlichen Abschlüsse zu ermöglichen, die ihren kognitiven Fähigkeiten entsprechen.

Zu Frage 8: Wie viele Nachteilsausgleiche oder entsprechende Massnahmen wurden in den letzten zehn Jahren erst im Rechtsmittelverfahren oder vor Gericht erstritten, und welche Schlüsse zieht der Regierungsrat daraus für die heutige Praxis?

Im Zeitraum von 2015-2025 behandelte das zuständige Bildungs- und Kulturdepartement insgesamt 50 Beschwerden im Zusammenhang mit Nachteilsausgleichsmassnahmen, wobei aktuell fünf Fälle hängig sind. Seit 2022 ist eine Zunahme an Beschwerdeeingängen zu verzeichnen. Die meisten Beschwerden betrafen den Bereich Berufsbildung (29). Auf Gymnasialstufe und Hochschulbereich wurden je neun Beschwerden erhoben, im Bereich Volksschule zwei. Ein Grossteil der Verfahren konnte formlos erledigt werden, meist infolge Rückzugs. In neun Fällen erfolgte ein Neuentscheid der Vorinstanz. Insgesamt wurden 14 Beschwerden abgewiesen und drei gutgeheissen. Zwei Fälle wurden ans Kantonsgericht weitergezogen, wobei beide Beschwerden abgewiesen wurden. Zusammenfassend zeigt die Beschwerdestatistik, dass nur ein geringer Teil der Nachteilsgesuche umstritten sind und ein Rechtsmittelverfahren auslösen. Unser Rat erachtet dies als Hinweis darauf, dass die Schulen bzw. zuständigen Behörden die Massnahmen des Nachteilsausgleichs sachgerecht anwenden.

Zu Frage 9: Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der zunehmenden Nachteilsausgleiche auf die Aussagekraft von Noten, Zeugnissen und Abschlüssen, insbesondere im Hinblick auf Lehrstellenbewerbungen, Studium und Arbeitsmarkt?

Ein Nachteilsausgleich bedeutet keine Reduktion der Lernziele, sondern eine Anpassung der Prüfungsbedingungen bzw. Unterrichtsbedingungen, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Die fachlichen Anforderungen bleiben unverändert. Entsprechend behalten Noten und Abschlüsse ihre volle Aussagekraft hinsichtlich der erreichten Kompetenzen.

Nachteilsausgleichsmassnahmen dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Zeugnis ausgewiesen werden. Arbeitgebende, Lehrbetriebe und Hochschulen können sich darauf verlassen, dass ein ausgestelltes Zeugnis die Erfüllung der fachlichen Anforderungen bestätigt.

Zu Frage 10: Wo sieht der Regierungsrat angesichts der aktuellen Entwicklung Handlungsbedarf, um Chancengerechtigkeit, Vergleichbarkeit und Vertrauen in das Bildungssystem langfristig zu sichern?

Die Bundesverfassung und das Schweizerische Behindertengleichstellungsgesetz schreiben vor, dass Bund und Kantone Massnahmen ergreifen müssen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Deshalb haben Lernende mit einer Behinderung Anspruch auf Nachteilsausgleiche. Nachteilsausgleichsmassnahmen fördern die Chancengerechtigkeit, verhindern die Diskriminierung der betroffenen Lernenden und tragen zur Gleichbehandlung bei, ohne die Lernziele oder Leistungsanforderungen herabzusetzen. Gleichzeitig verursacht die Zunahme der Nachteilsausgleiche einen personellen und organisatorischen Mehraufwand bei den Abklärungs- und Entscheidstellen sowie bei den Schulen. Die Harmonisierung zwischen den Schulen und Schulstufen muss weiterverfolgt werden, damit im Kanton Luzern – unter Berücksichtigung der übergeordneten Vorgaben – eine einheitliche und

verhältnismässige Praxis, die konsequente Anwendung der bestehenden Vorgaben sowie die regelmässige Überprüfung der Verfahren sichergestellt wird. Schliesslich braucht es eine Sensibilisierung, dass der Nachteilsausgleich kein Instrument Verschaffung eines Vorteils ist, sondern der Gewährleistung der Chancengerechtigkeit für Menschen mit Behinderungen dient.